**Hinweise zur Zulassung zum Fachschulexamen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK Anlage E) legt in § 8 Abs. 1 fest, dass am Ende des Bildungsgangs ein Fachschulexamen durchgeführt wird. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

2. Unterabschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

Im vierten Unterabschnitt Sozialwesen der APO-BK Anlage E wird durch § 30 Abs.1 ergänzt, dass das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitts und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums besteht.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

4. Unterabschnitt Sozialwesen

§ 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums.

Über die Zulassung zum Fachschulexamen entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Noten werden in einer Prüfungsliste dokumentiert. Laut § 9 Abs. 3 APO-BK Anlage E wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsgangs mit Ausnahme des Differenzierungsbereichs mindestens die Noten „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Bei einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung nicht möglich.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

2. Unterabschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note

„mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

[…]

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ergänzend dazu werden in § 29 APO-BK Anlage E für das Fachschulexamen der Fachrichtung Sozialpädagogik besondere Bestimmungen ausgeführt. Hiernach müssen für die Zulassung zum Fachschulexamen zusätzlich die Leistungen in der Praxis und im Fach „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

4. Unterabschnitt Sozialwesen

§ 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

In den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen Fach „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse der Zulassungskonferenz werden in einer Niederschrift protokolliert. Die in der Zulassungskonferenz festgelegten Noten sollen den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben werden (§ 9 Abs. 5 APO-BK Anlage E). Die Bekanntgabe erfolgt mündlich und ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Studierende, die nicht zum Fachschulexamen zugelassen werden, sind darüber schriftlich zu informieren (§ 9 Abs. 6 APO-BK Anlage E). Die Mitteilung sollte folgende Aspekte beinhalten:

* Vor- und Zuname des Prüflings
* Datum der Zulassungskonferenz
* Grund für die Nichtzulassung zum Fachschulexamen

(§ 9 und § 29 APO-BK Anlage E)

* Rechtsbehelfsbelehrung zum Widerspruch

Durch § 10 APO-BK Anlage E ist geregt, dass die schriftliche Prüfung aus drei Arbeiten unter Aufsicht besteht. Eine der Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation ersetzt werden. Die Aufgabe für jede schriftliche Arbeit muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird, nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Anlage E, von der Bildungsgangkonferenz festgelegt. Die Aufgabenstellung beinhaltet eine komplexe Situationsbeschreibung. Die Genehmigung der Arbeiten erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde für jede Arbeit einen von der Lehrkraft der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag vor.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

2. Unterabschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 14).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

[…]

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

Ein Beispiel für das Protokoll zur Zulassung zum Fachschulexamen finden Sie unter

10.1.1 NRW\_Beispiel\_Protokoll\_Zulassungskonferenz\_Fachschulexamen.docx